

Bericht des Unterrichtsausschusses

über die Regierungsvorlage (98 der Beilagen):
Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über
äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen
Kirche neuerlich geändert wird

Die finanziellen Rechtsverhältnisse zwischen der Evangelischen Kirche A. und H. B. in Österreich und der Republik Österreich sind grundlegend im Bundesgesetz vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche, geregelt. § 20 dieses sogenannten „Protestantengesetzes“ sieht die wiederkehrenden Zuschüsse aus Mitteln des Bundes an die Evangelische Kirche vor. Einerseits wurde der Gegenwert der jeweiligen Bezüge von 81 Kirchenbediensteten unter Zugrundelegung eines Durchschnittsbezuges als staatliche Leistung bestimmt, ohne daß hiedurch eine alte Kongruengesetzgebung wiederum aufleben sollte, andererseits wurde die Zahlung eines jährlichen festen Betrages von 3 250 000 S vorgesehen.

Seit dem Jahre 1970 wird in Anlehnung an die mit dem Heiligen Stuhl für die Katholische Kirche getroffene Regelung an die Evangelische Kirche ein fester Betrag von 4 355 000 S seitens der Republik Österreich bezahlt.

Da nunmehr das neuerliche Begehren des Heiligen Stuhles vom 11. April 1975 gegenüber der österreichischen Bundesregierung geltend gemacht wurde, wegen der seit dem Jahre 1969 eingetretenen Geldwertänderung den Fixbetrag entsprechend zu erhöhen, und diese Verhandlungen zur Unterzeichnung des Zweiten Zusatzvertrages am 9. Jänner 1976 geführt haben, wäre gleichzeitig § 20 des Bundesgesetzes über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche entsprechend abzuändern. Vorgesehen ist eine Erhöhung der vom Bund alljährlich geleisteten festen Beträge um 43,283 58%.

Der Unterrichtsausschuß hat die gegenständliche Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 4. März 1976 in Anwesenheit des Bundesministers für Unterricht und Kunst Dr. S i n o w a t z der Vorberatung unterzogen und einstimmig angenommen.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Unterrichtsausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (98 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 03 04

Dipl.-Ing. Dr. Leitner
Berichtersteller

Dr. Gruber
Obmann